

## Wirtschaftsmigration

Spätestens seit 2001 der Vorschlag der Kommission (KOM) für eine Richtlinie „über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit“ vom Rat abgelehnt worden war, ist Wirtschaftsmigration in die EU ein „heißes Eisen der politischen Agenda“ (EWSA) und gleichzeitig „der Eckpfeiler einer jeglichen Einwanderungspolitik“ (Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration). Den ersten festen Grundpfeiler auf diesem Gebiet – den Boden bereitete der Vertrag von Amsterdam, indem er die Zuwanderung als EU-Zuständigkeit klassifizierte – stellte 2003 eine Mitteilung der KOM dar, in der auf die Notwendigkeit einer langfristig angelegten Politik zur Wirtschaftsmigration hingewiesen wurde. 2004 folgte das sog. Haager Programm, das den Bedarf einer offenen Debatte über Wirtschaftsmigration auf EU-Ebene betont und einen Aktionsplan zur legalen Einwanderung fordert. 2005 erschien das „Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration“ der KOM, die damit den dritten Meilenstein legte auf dem Weg zu effektiven Steuerungsmöglichkeiten der Aufnahme von Drittstaatsangehörigen im Bereich der wirtschaftlichen Zuwanderung. Im Dezember 2005 schließlich veröffentlichte die KOM den „Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung“: eine Roadmap bis 2009. In ihrem Legislativ- und Arbeitsprogramm für 2006 kündigt die KOM eine Mitteilung über die künftigen Prioritäten zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung an. Begleitet wird die Debatte von Erwägungen der Innenminister der sechs größten EU-Mitglieder, die auf Initiative ihres französischen Amtskollegen prüfen wollen, ob ein gemeinsamer Integrationsvertrag mit Zuwanderern Abhilfe schaffen kann.

Die folgende Darstellung beleuchtet das Grünbuch und den Strategischen Plan der KOM.

### Hintergrund

Wesentliche Auslöser des Bedarfs an stärker vereinheitlichten Zuwanderungsregeln und -kriterien auf EU-Ebene stellen nach Meinung der KOM zum einen der Bevölkerungsrückgang, zum anderen die Überalterung der Gesellschaft dar. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Entwicklungen könnten selbst durch das Erreichen der Lissabonner Beschäftigungsziele nicht mehr ausschlaggebend positiv abgewandelt werden: Basierend auf Vorausschätzungen von Eurostat erwartet die KOM zwischen 2010 und 2030 20 Mio. weniger Beschäftigte aufgrund des Rückgangs der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter in der EU-25 und sieht den Bedarf des EU-Arbeitsmarkts nur durch eine gesicherte Einwanderung gedeckt. Weiterhin sei ein starkes einheitliches europäisches Konzept erforderlich, um der illegalen Einwanderung aus Drittstaaten in die EU vorzubeugen. Zusätzlichen Vorteil brächte die vereinheitlichte Konzeption letztlich auch

durch den Abbau des nationalen Verwaltungsaufwandes.

Mit ihrem Grünbuch stieß die KOM im vergangenen Jahr eine Debatte an über die effektivste Form eines gemeinsamen EU-Rahmens, genauer: eines transparenten, unbürokratischen und höchst praktikablen Systems, das den Interessen aller Beteiligten – Migranten, Herkunfts- und Aufnahmeländer – dienen soll. Der auf dem Europäischen Rat in Brüssel im Juni 2004 gebilligte Vertrag über eine Verfassung für Europa sah vor: „Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme gewährleisten soll.“ (Art. III-267 Abs. 1). Unberührt blieb das Recht der Mitgliedstaaten festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen (Abs. 5). Das Grünbuch bestreitet diese nationale Entscheidungsfreiheit nicht – es hebt

sie vielmehr bekräftigend hervor – , weist aber darauf hin, dass dadurch zwangsläufig auch die übrigen Mitgliedstaaten betroffen wären v. a. hinsichtlich der Reisefreiheit im Schengen-Raum, der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten und der Auswirkungen auf dem EU-Arbeitsmarkt.

### Schlüsselthemen des Grünbuchs

**„Präferenz für den einheimischen Arbeitsmarkt“** (d. h. Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit): Gemäß dem Grundsatz der „Gemeinschaftspräferenz“ berücksichtigen die Mitgliedstaaten „Anträge auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zur Ausübung einer Beschäftigung nur, wenn die in einem Mitgliedstaat angebotenen Stellen nicht mit Arbeitskräften des eigenen Landes und anderer Mitgliedstaaten oder mit Arbeitskräften aus Nichtmitgliedstaaten, die auf Dauer und legal ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben und dem regulären Arbeitsmarkt dieses Staates bereits angehören, besetzt werden können“ (Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur Verordnung (EWG) Nr. 1621/68 des Rates). Ausnahmen gelten in einigen Mitgliedstaaten z. B. für innerbetrieblich versetzte Führungskräfte und international bekannte Künstler. Zu beachten ist ferner, dass seit Januar 2006 daueraufenthaltsberechtigte Personen Vorrang vor in dem Wohnsitzmitgliedstaat ankommenden Migranten erhalten und sich zum Zwecke des Studiums, der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zu anderen Zwecken in einen zweiten Mitgliedstaat begeben können (Richtlinie des Rates 2003/109/EG). Neben der grundsätzlichen Überlegung, ob die derzeitige o. g. Definition des Prinzips überhaupt noch relevant ist, stellt die KOM insbesondere die Frage nach der Identifizierung jener Gruppen von Drittstaatsangehörigen, denen Vorrang vor neu eintreffenden Arbeitnehmern aus Drittländern eingeräumt werden sollen (z. B. Präferenz von Arbeitskräfte, die nach einer gewissen Zeit als Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat für eine begrenzte Zeit in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und dann in den gleichen Mitgliedstaat wieder als Arbeitskraft zurückkommen wollen – sog. Kreismigration/„brain circulation“ bzw. Präferenz vor Personen, die noch nie in der EU gearbeitet haben). Das Hauptanliegen der KOM besteht in diesem Bereich darin, den bereits in der EU legal tätigen/tätig gewesenen Drittstaatsarbeitskräften die Möglichkeit zu geben, nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung zu bleiben und/oder zurückzukehren, und somit letztlich Anreize zu schaffen, legal in die EU einzureisen.

**Zulassungssysteme:** Der Frage nach dem System bzw. Verfahren als solches vorgelagert ist folgende Grundsatzentscheidung: Sollte die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum EU-Arbeitsmarkt einzig von einem konkreten Stellenangebot abhängig gemacht werden oder soll-

ten die Mitgliedstaaten flexibler vorgehen können, um kurz- und langfristige Arbeitsmarktbedürfnisse zu befriedigen (bspw. durch „green cards“-Vergabe)?

**Deckung des Qualifikationsbedarfs:** Die KOM schlägt ein EU-Auswahlsystem vor, das v. a. langfristig den Bedarf an bestimmten Qualifikationen decken könnte. Hier böte sich zum einen ein „gemeinsamer Rahmen“ an (Arbeitserfahrung, Bildung, Sprachkenntnisse, Vorliegen eines Stellenangebots, Familienangehörige im Mitgliedstaat usw.). Zum anderen seien verschiedene Verfahren z. B. für gering Qualifizierte und für mittel bis hoch Qualifizierte denkbar, die parallel zur „Einzelfallbewertung“ und zu den „green cards“ angewandt werden könnten. Von erheblichem Nutzen für die Arbeitgeber seien die – auszubauenden – Dienstleistungen des Portals EURES (European Employment Services), die ihnen EU-weit die Einsicht in Lebensläufe ermöglichen würden. Hinsichtlich selbständiger Erwerbstätigkeit regt die KOM eine Diskussion zur Vereinheitlichung von Bedingungen an bzw. flexiblere Regelungen bei einer Tätigkeitsdauer von unter einem Jahr.

**Anträge auf Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung(en):** Für die Vereinfachung der geltenden nationalen Verfahren, die in der Regel eine Arbeitsgenehmigung als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel vorsehen, nennt das Grünbuch eine one stop-shop procedure, d. h. ein einziges einzelstaatliches Antragsverfahren zur Erteilung einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung.

**Möglichkeit des Wechsels des Arbeitgebers / Sektors:** Ob diese Möglichkeit besteht, hängt nach Auffassung der KOM eng mit der Frage zusammen, „wer der Inhaber der Genehmigung ist und unter welchen Bedingungen der Arbeitnehmer zugelassen wurde“. Es stellen sich zwei Fragen: Sollte die Mobilität des Drittstaatsangehörigen auf dem Arbeitsmarkt begrenzt werden? Und: Wer sollte Zulassungsinhaber sein (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, beide)?

**Rechte:** Eine gesicherte Rechtsstellung der Wirtschaftsmigranten sei unabhängig davon, „ob sie in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen oder einen dauerhaften Status anstreben“. Im Einzelnen zeige sich ein erhöhter Erörterungsbedarf insb. bei den Fragen hinsichtlich einer Mindestaufenthaltsdauer (Sollen bestimmte Rechte daran geknüpft werden?) sowie einer Berücksichtigung von bestimmten Gruppen (Sollten Anreize z. B. durch günstigere Bedingungen für die Familienzusammenführung vorgesehen werden?).

**Flankierende Maßnahmen: Integration, Rückkehr und Zusammenarbeit mit Drittländern:** Die KOM macht darauf aufmerksam, dass die Maßnahmen zur Steuerung der Migrationsströme

sowohl in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- bzw. Transitländern erfolgen und „die Gegebenheiten und Bedürfnisse dieser Länder in Betracht gezogen werden“ müssten als auch engagierter Integrationsbemühungen bedürften. Vorgeschlagen werden bspw. Einführungsprogramme mit Sprachkursen und staatsbürgerlichen Schulungen zur Integration in den EU-Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft des Wohnsitzstaates. Daneben regt die KOM auch Überlegungen an, wie die Rückkehr in das Heimatland bei Vertragsende und die dortige gesellschaftliche Wiedereingliederung erleichtert werden können.

### Stimmen zum Grünbuch

Zum Grünbuch sind erwartungsgemäß zahlreiche Stellungnahmen abgegeben worden. Die nachfolgend ausgewählten Auszüge aus einigen der Stellungnahmen sollen die Bandbreite der Argumente aufzeigen.

**Deutsche Bundesregierung:** „Bestehende Regelungen auf Gemeinschaftsebene [...] dürfen durch mögliche Regelungen zur Wirtschaftsmigration nicht berührt werden. [...] Neben der Förderung der Mobilität innerhalb der Europäischen Union sollte vor allem die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Gesellschaft des betroffenen Mitgliedstaates im Vordergrund stehen. Dies ist ausgeschlossen bei nur kurzfristigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat. Da [...] rechtlich und tatsächlich nicht in allen Bereichen ein gemeinsamer europäischer Arbeitsmarkt besteht, und weil die Anforderungen und Bedürfnisse der Arbeitsmärkte in den Mitgliedstaaten [...] höchst unterschiedlich sind, kann die Erleichterung der innergemeinschaftlichen Mobilität von Drittstaatsangehörigen zunächst nicht Priorität einer Politik der Gemeinschaft sein. Auch vor dem Hintergrund der Lissabonner Strategie und ihrer Zielsetzungen kann nichts anderes gelten. Kurzfristige ökonomische Vorteile, die eventuell für die „EU-Wirtschaft“ aus einer raschen und EU-weiten Verfügbarkeit von Arbeitskräften aus Drittstaaten resultieren könnten, dürfen nicht zu Lasten der nationalen Integrations- und Sozialpolitik gehen.“ (11. Januar 2005)

**Bundesarbeitskammer:** „Es ist [...] nicht akzeptabel, den Fokus allein auf die wirtschaftlichen Aspekte der Migration zu legen und die Fragen der Arbeitsmarktauswirkungen und der Integration der ZuwanderInnen nicht ausreichend zu berücksichtigen. Arbeitsmigration darf auch nicht dem Ziel dienen, dass die EU-Staaten die notwendigen Investitionen in das eigene Bildungssystem durch systematische Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu ersetzen versuchen; dies würde die Lissabon-Ziele [...] völlig unterlaufen. [...] Wir halten es daher für falsch, wenn temporäre Migration zur kurzfristigen Abdeckung des Arbeitskräftebedarfs der Unternehmen forciert wird [...].“ (3. Juni 2005)

**Europäisches Parlament:** „Die Idee einer kurzfristigen temporären Überbrückung konjunktureller und demographischer Engpässe auf dem Arbeitsmarkt ist keine tragfähige Lösung. [...] Entschieden widersprochen werden muss einer Darstellung der Wirtschaftsmigration als Lösung des europäischen Überalterungsproblems oder wirtschaftlicher Probleme. [...] Wirtschaftsmigration kann nur ein Bestandteil neben vielen anderen politischen Maßnahmen sein. Die europäische Wirtschaft hängt vorrangig vom künftigen Rentenalter, künftiger Geburtenrate und der Beteiligung am Arbeitsmarkt [...] ab.“ (26. Oktober 2005)

**Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss:** „Im Grünbuch wird festgestellt, dass die Abwanderung von Spitzenkräften die Herkunftsländer nachhaltig beeinträchtigt, denn die Investitionen in die Ausbildung dieser Kräfte zahlen sich nicht für sie aus. Die derzeitige Praxis der Abwerbung von Fachkräften könnte dieses Problem noch zusätzlich verschärfen. Daher müssen unbedingt Maßnahmen zur Entschädigung dieser Länder für die so erlittenen Verluste ins Auge gefasst werden.“ (9. Juni 2005)

**Euro-Mediterranean Consortium for Applied Research on International Migration:** „Wirtschaftsmigration kann nur in dem Ausmaße als effektiv gesteuert betrachtet werden, in dem Herkunfts- und Zielland gleichermaßen davon Nutzen ziehen. Aus diesem Grund sind weitere Konsultationen mit den MENA-Staaten (Anm. d. Verf.: Middle East & North Africa) notwendig.“

Der **Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz** führte im Juni 2005 einen Gedankenaustausch über das Grünbuch und erörterte insbesondere die Auswirkungen auf die Funktionsweise der nationalen Arbeitsmärkte im Zusammenhang mit der europäischen Beschäftigungsstrategie. Die Delegationen erkannten die Notwendigkeit eines gemeinsamen Rahmens unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips an und arbeiteten darüber hinaus noch zu klärende Fragestellungen heraus: Wo ist die Grenze zwischen den auf Gemeinschafts- bzw. auf nationaler Ebene zu lösenden Fragen? Wie gestalten sich flexible Lösungen, die den Besonderheiten der Mitgliedstaaten (z. B. unterschiedliche demographische Entwicklung) Rechnung tragen können? Im Übrigen wies eine Reihe von Delegationen darauf hin, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU noch nicht vollständig verwirklicht sei.

### Strategischer Plan zur legalen Zuwanderung

Der Europäische Rat hebt im Haager Programm die Bedeutung der Debatte über das Grünbuch hervor, deren Analyse als Grundlage für „einen politischen Plan zur legalen Einwanderung einschließlich Zulassungsverfahren“ dienen solle,

„der fähig ist, prompt auf den fluktuierenden Bedarf an Wirtschaftsmigranten im Arbeitsmarkt zu reagieren“ (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Anhang I, Punkt III 1.4.). Als Resultat der sowohl schriftlichen als auch im Rahmen der im Sommer 2005 erfolgten öffentlichen Anhörung abgegebenen Stellungnahmen zum Grünbuch wurde der angekündigte Plan im Dezember 2005 von der KOM vorgelegt. Er umfasst eine Roadmap 2005 - 2009 mit Initiativen auf vier Ebenen:

**Legislative Maßnahmen für die Zuwanderung von Arbeitskräften:** Es werden eine allgemeine Rahmenrichtlinie sowie vier spezifische Richtlinien ausgearbeitet. Die allgemeine Regelung legt einen gemeinsamen Rahmen für die Rechte jener bereits legal beschäftigten Drittstaatsangehörigen fest, die noch keinen Anspruch auf eine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben. Ferner finden bspw. Regelungen zur Anerkennung von Diplomen und sonstigen Qualifikationen Eingang in den Rechtsakt. Die speziellen Richtlinien werden sich mit den Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt hoch qualifizierter ArbeitnehmerInnen / von SaisonarbeitnehmerInnen / von bezahlten Auszubildenden befassen sowie mit den Verfahren zur Regelung der Einreise, des befristeten Aufenthalts und der Wohnsitznahme von innerbetrieblich versetzten ArbeitnehmerInnen.

**Wissensaufbau und Information:** In den kommenden Jahren werden Instrumente entwickelt, die den Zugang zu Informationen und den Austausch bzw. die Koordination dieser Informationen erleichtern sollen. Zu diesen Aktionen zählen insb. der Ausbau des EURES-Netzwerkes und die Einrichtung eines EU-Zuwanderungsportals bis 2007, über das Informationen zu den Maßnahmen und einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, Neuigkeiten und sonstige Informationen sowie Links zu den entsprechenden nationalen Websites, zur künftigen EU-Integrationswebsite, zu relevanten Forschungsergebnissen auf EU- und internationaler Ebene usw. abrufbar sein werden. Über das Europäische Migrationsnetz (EMN) sollen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der breiten Öffentlichkeit objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zu Migration und Asyl zur Verfügung gestellt werden.

**Integration:** In der 2005 angenommenen Mitteilung über eine gemeinsame Integrationsagenda wurde ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in der EU vorgeschlagen, der auch weiterhin ausgearbeitet wird. Vorgesehen sind u. a. der Ausbau der Einführungsprogramme und -maßnahmen für legale Zuwanderer und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie Sprachkurse und staatsbürgerliche Schulungen, die sicherstellen sollen, dass die Zuwanderer die gemeinsamen Werte verstehen, respektieren und Nutzen aus ihnen ziehen. Die Integrations-

politik der Mitgliedstaaten wird von der EU über Finanzierungsinstrumente wie z. B. die Vorbereitenden Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen (INTI) unterstützt.

**Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern:** Wie aus der Konsultation eindeutig hervorging, muss die Zusammenarbeit mit Drittstaaten intensiviert werden. Daher werden „Instrumente zur Förderung der zirkulären Migration und der Rückkehrmigration“ und – ungeachtet der Integrationsmaßnahmen vor der Abreise – Schulungen in den Herkunftsländern erwogen (z.B. berufliche Fortbildungsmaßnahmen und Sprachkurse).

#### Roadmap 2006 - 2009

**2006:** (Auswahl) Kampagnen im Rahmen des Europäischen Jahres der Mobilität der Arbeitnehmer; Durchführung zusätzlicher Analysen und Untersuchungen; Pilotphase der EU-Integrationswebsite

**2007:** (Auswahl) Vorschlag der KOM für die Allgemeine Richtlinie und die spezifische Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt hoch qualifizierter ArbeitnehmerInnen; die diesbezüglichen Verhandlungen im Rat beginnen; Informationskampagnen

**2008:** (Auswahl) Vorschlag der KOM für die spezifische Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von SaisonarbeitnehmerInnen; Vorschläge für Änderung bestehender Richtlinien basierend auf den vorangegangenen Analysen und Untersuchungen

**2009:** (Auswahl) Vorschläge der KOM für die spezifischen Richtlinien über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von bezahlten Auszubildenden bzw. über die Verfahren zur Regelung der Einreise, des befristeten Aufenthalts und der Wohnsitznahme von innerbetrieblich versetzten ArbeitnehmerInnen; evtl. Vorschläge über konkrete Unterstützungsmaßnahmen von Kreismigration und Rückkehrmigration

#### Fazit

Bezugspunkt für die neuesten Entwicklungen im Bereich der Wirtschaftsmigration stellt das Haager Programm dar, das 2004 mit seinen neuen Verpflichtung zur Entwicklung von Einwanderungs- und Asylpolitiken die Grundlagen für wichtige Errungenschaften im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen hat. Es korrespondiert zudem mit dem Verfassungsvertrag, der seinerseits die Union mit der Entwicklung einer gemeinsamen Zuwanderungspolitik beauftragt. Das Grünbuch der KOM stellt verschiedene Optionen für die schrittweise Einführung eines gemeinschaftlichen Rahmens dar; diese Kernpunkte sind jedoch nicht Diskussionsgrundlage für ein „Pro“ und „Contra“ von Zuwanderung, sondern für Zuwanderungsregelungen an sich. Durch das Haager Programm gefordert

und durch die Diskussionen über das Grünbuch inhaltlich gestaltet wurde der Strategische Plan zur legalen Zuwanderung. Er trägt mit seinen Initiativen auch der neuen Lissabon-Strategie von 2005, insb. der beschäftigungspolitischen Leitlinien, Rechnung. Es wird mehrheitlich erwartet, dass die Wirtschaftsmigration kurz- bzw.

mittelfristig positiv dazu beitragen kann, den Folgen der einleitend skizzierten demografischen Entwicklung entgegenzuwirken und wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Wirtschaftswachstum zu gewährleisten.

Quellen:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Das ganze Potential Europas freisetzen – Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2006“, KOM(2005) 531 endgültig, Brüssel, 25. Oktober 2005.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration, Brüssel, 11. Januar 2005.
- Rat der Europäischen Union: Tagung des Rates, Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union), Brüssel, 4. – 5. November 2004.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission „Strategischer Plan zur legalen Einwanderung“, Brüssel, 21. Dezember 2005.
- Eurostat STAT/05/48.
- Vertrag über eine Verfassung für Europa, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 310 vom 16. Dezember 2004.
- Rat der Europäischen Union: Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 274 vom 19. September 1996.
- 2663. Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz – Luxemburg, 2.-3. Juni 2005, Pressemitteilung 8980/05 (Presse 117).
- Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 16/44 vom 23. Januar 2004.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“, Brüssel, 1. September 2005.
- Stellungnahme der Bundesregierung zum Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration, [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/news/consulting\\_public/economic\\_migration/contributions/contribution\\_germany\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/economic_migration/contributions/contribution_germany_de.pdf)
- Position der Bundesarbeitskammer zum Grünbuch Wirtschaftsmigration, <http://eu.arbeiterkammer.at/www-909-IP-22176.html>
- Europäisches Parlament: Position zu einer gemeinsamen europäischen Einwanderungspolitik, Pressemitteilung vom 26.10.2005.
- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration“, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 286/05 vom 17.11.2005.
- Philippe Fargues: Temporary Migration: Matching Demand in the EU with Supply from the MENA Contribution of the Euro-Mediterranean Consortium for Applied Research on International Migration (CARIM) to the debate around the *Green Paper: on an EU Approach to Managing Economic Migration*, 2005, [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/news/consulting\\_public/economic\\_migration/contributions/contribution\\_carim\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/economic_migration/contributions/contribution_carim_en.pdf).

Dipl.iur. Barbara Thoma, Heike Baddenhausen, Fachbereich 11 – Europa, Tel.: (030) 227-33614,  
E-mail: vorzimmer.wf12g@bundestag.de